

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. Juli 1898.

Nr 30.

Inhalt:

1. Versicherungs-Wesen: Abänderung der für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Quittungsarten Seite 233

2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1898 bis Ende Juni 1898. 234

3. Zoll- und Steuer-Wesen: Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe; — Verlegung der Wechsellage zweier zur Befreiung des allgemeinen Beamteneinwanderungsmittels ermächtigten Firmen 235

4. Militär-Wesen: Ermächtigung zur Entsendung von Jungmännern an militärisch-königliche Dienste in den Vereinigten Staaten von Amerika 235

5. Allgemeine Verwaltungssachen: Abänderung der Statuten für das Kaiserlich deutsche archäologische Institut 235

6. Marine und Schifffahrt: Eröffnen des Handels für die deutsche Handelsmarine für 1898 236

7. Handels-Wesen: Erreuterung-Erteilung 235

8. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 236

I. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Quittungsarten.

Auf Grund des §. 101 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath in der Sitzung vom 6. Juli d. J. beschlossen, daß die Quittungsarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung unbeschadet des Verbrauchs vorhandener Vorräthe fortan zwar in dem durch Bekanntmachung vom 14. Juni 1890 (Central-Blatt S. 175) vorgeschriebenen Format und der bisherigen Farbe, aber in der aus ^(siehe unten *) der Anlage sich ergebenden abgeänderten Einrichtung und aus einem Stoff hergestellt werden sollen, welcher aus 50 Prozent Cellulose, 25 bis 30 Prozent Leinen und 20 bis 25 Prozent Baumwolle besteht, eine mittlere Reißlänge von 4500 m, eine mittlere Dehnung von 4 Prozent hat, bei der Verbrennung einen Aschengehalt von nicht mehr als 4 Prozent zurückläßt und im Quadratmeter ein Gewicht von 277 bis 283, im Durchschnitt 280 g aufweist.

Berlin, den 13. Juli 1898.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: v. Boetticher.

*) Die Quittungsarte wird mit der nächsten Nummer des Central-Blatts zur Verfügung gelangen.